



Abteilungssatzung der Hockeyabteilung des Karlsruher Turnvereins 1846 e.V.

§ 1 Zugehörigkeit, Name und Geschäftsjahr der Abteilung

1. Die Hockeyabteilung ist eine rechtlich unselbständige Abteilung des Karlsruher Turnvereins 1846 e.V. Für die Abteilung Hockey gilt die Satzung des Karlsruher Turnvereins 1846 e.V. vom 01.10.2010.
2. Die Abteilung führt den Namen Karlsruher Turnverein 1846 e.V. Abteilung Hockey.
3. Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

1. Die Abteilung Hockey ist Mitglied im Hockeybund Baden-Württemberg
2. Die Satzungen und Ordnungen des Hockeybunds Baden-Württemberg werden durch die Mitglieder der Hockeyabteilung anerkannt.

§ 3 Mitglieder

1. Die Abteilung Hockey setzt sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) jugendlichen Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Mitglied der Abteilung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Abteilung Hockey ist unter Verwendung des gültigen Antragsformulars zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Karlsruher Turnverein 1846 e.V. und die Abteilungssatzung der Abteilung Hockey als verbindlich an. Dem Antragsteller ist bekannt, dass er zugleich auch die Mitgliedschaft im Karlsruher Turnverein 1846 e.V. erhält.
2. Bei Minderjährigen (bis Ende des 17. Lebensjahres) ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Stellung des Aufnahmegesuchs erforderlich.
3. Über die Aufnahme in den Verein und in die Abteilung Hockey entscheidet die Abteilungsleitung und der Vorstand des Vereins. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neu aufgenommenen Mitglieder auf Wunsch eine Aufnahmebestätigung, eine Satzung des Karlsruher Turnverein 1846 e.V. und eine Abteilungsordnung ausgehändigt. Die Satzungen und Ordnungen des Hockeybundes Baden-Württemberg sind über die Internetpräsenz www.hbw-hockey.de erhältlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) den freiwilligen Austritt; der freiwillige Austritt und der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. möglich und muss schriftlich der Abteilungsleitung erklärt werden.
 - c) den Ausschluss aus dem Verein entsprechend der Satzung des Karlsruher Turnverein 1846 e.V.
2. Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und weiterer Verbindlichkeiten bleibt bestehen.
3. Für Jugendliche und Kinder gelten die Bestimmungen entsprechend. Bei Minderjährigen (bis Ende des 17. Lebensjahres) ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für den freiwilligen Austritt erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Vereinsmitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und dem zusätzlichen Abteilungsbeitrag. Für die Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung des Karlsruher Turnverein 1846 e.V. festgelegt.
2. Der jährliche Abteilungsbeitrag wird in der jährlichen Abteilungsversammlung festgelegt.
3. Alle Beiträge werden durch den Vorstand, der für Finanzen zuständig ist, erhoben und per Einzugsermächtigung vom Bankkonto des Mitgliedes abgebucht. Grundsätzlich sind die Beiträge im Voraus fällig. Die Vereinsbeiträge können auf Beschluss des Gesamtvorstandes jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich erhoben werden.
4. Neben den Beiträgen können von der Abteilungsversammlung Umlagen für besondere Zwecke beschlossen werden.
5. Zu Beiträgen, die nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr von 20,00 € erhoben werden.
6. Die aktuellen Sonderbeiträge der Hockeyabteilung werden auf der Webseite des Clubs (www.ktv-hockey.de) veröffentlicht.

§ 7 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 8 Abteilungsversammlung

1. In der Abteilungsversammlung hat jedes Abteilungsmitglied, welches das 16. Lebensjahr begonnen hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt werden. Abteilungsmitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr begonnen haben, können in der Abteilungsversammlung durch den jeweiligen Erziehungsberechtigten vertreten werden.
2. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Beschlussfassung über vorliegende schriftliche Anträge
 - d) Festlegung des Abteilungsbeitrages
 - e) Festlegung von Verrechnungsgeldern für nicht geleistete Arbeitsstunden bei Einführung einer Arbeitspflicht zur Unterhaltung der Platzanlage
 - f) Festlegung von Umlagen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Abteilungsversammlung wählt im Rhythmus von 2 Jahren:
- a) den Wahlleiter (gewählt werden kann nur ein Stimmberechtigter, der nicht der aktuellen Abteilungsleitung angehört)
 - b) die Abteilungsleitung
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern (gewählt werden kann nur ein Stimmberechtigter, der nicht der aktuellen Abteilungsleitung angehört)

§ 9 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung wird auf ein Gremium begrenzt, um die Ämter zu besetzen, die für eine kontinuierliche Abteilungsarbeit unverzichtbar erforderlich sind. Daneben werden – Aufgaben bezogen – Beisitzer bestimmt, die die Abteilungsleitung in ihrer Arbeit unterstützen.
2. Die Abteilungsleitung setzt sich deshalb zusammen aus
 - dem Abteilungsleiter
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - dem Sportwart
 - dem Kassenwart
 - dem Schiedsrichterobmann

und bis zu 15 Beiräten, die von der Abteilungsleitung mit der Besorgung einzelner Aufgaben betraut werden können. Eine Wahl der Beiräte durch die Abteilungsversammlung ist nicht vorgesehen. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Bestellung von Beiräten nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung des Vereinswohls. Beiräte sollen mindestens die Bereiche

- Mediator Jugend (als Ansprechpartner und Vermittler bei Streitfällen zwischen Mannschaft / Eltern / Trainer)
- Schulhockey
- Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit
- Sponsoring
- Webauftritt
- Eventbetreuung (allgemein)
- Eventbetreuung JÜT und JBT

erfassen. Die möglichen Aufgabenbereiche sind nicht abschließend erfasst und können von der Abteilungsleitung jederzeit auf andere Bereiche erweitert werden, wenn hierzu Bedarf besteht.

2. Ein Mitglied der Abteilungsleitung kann maximal 2 Ämter in Personalunion ausüben. Eine solche Ämterhäufung in lediglich einer Person der Abteilungsleitung soll allerdings die Ausnahme bleiben. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind gehalten, einen Zustand der Ämterhäufung bis zum Zeitpunkt der nächst folgenden Mitgliederversammlung zu beseitigen, in dem sie einen geeigneten Kandidaten der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen.
3. Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen der Abteilungsleitung ein und leiten sie. Die Abteilungsleitung tritt zusammen, wenn es das Abteilungsinteresse erfordert. Dabei ist angestrebt, dass sich die Abteilungsleitung einmal im Monat regelmäßig zusammenfindet. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder (ohne Beisitzer) anwesend sind. Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (einschließlich der Stimmen teilnehmender

Beisitzer). Übt ein Mitglied der Abteilungsleitung ein zweites Amt aus, so steht diesem Mitglied in Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählt das Mitglied der Abteilungsleitung, das ein zweites Amt bekleidet, als eine anwesende Person.

Der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter lädt zu Abteilungssitzungen regelmäßig auch die amtierenden Beisitzer ein. Diese sind uneingeschränkt stimmberechtigt. Sie nehmen jedenfalls an den Abteilungssitzungen teil, bei denen Themen zu erörtern sind, die ihr Ressort betreffen. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen, auch wenn dies im Sinne einer breiten Meinungsbildung wünschenswert wäre.

4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Abteilungsleitung ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu berufen.

§ 10 Aufgaben der Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung hat sicherzustellen, dass die Ziele der Hockeyabteilung, wie sie in dieser Abteilungsordnung niedergelegt sind, sach- und erfolgsgerecht verfolgt werden. Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte und organisiert den sportlichen und gesellschaftlichen Betrieb der Abteilung unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen des Karlsruher Turnverein 1846 e.V. Die Abteilungsleitung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Gesamtvorstand, die Mitgliederversammlung oder die Abteilungsversammlung beschlossen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand des Karlsruher Turnverein 1846 e.V. abgeschlossen werden.

Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den vorhandenen Mitteln unter Beachtung ihres beschlossenen Haushaltsplanes und legt zur jährlichen Abteilungsversammlung einen Rechenschaftsbericht über alle Einnahmen und Ausgaben vor

2. Die Einberufung der Abteilungsversammlung.
3. Die Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
4. Die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs der Abteilung für das aktuelle / folgende Geschäftsjahr.
5. Protokollierung der Beschlüsse der Abteilungsleitung, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift soll Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.
6. Die Abteilungsleitung und die einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung kann bzw. können ihr bzw. ihnen obliegende Aufgaben in Ausschüsse übertragen und/oder Beiräte ernennen.

§ 11 Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet jährlich, zeitlich abgestimmt mit dem Vorstand des Karlsruher Turnverein 1846 e.V. zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die ordentliche Abteilungsversammlung soll spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Karlsruher Turnverein 1846 e.V. stattfinden. Der 1. Vorsitzende des Hauptvereins ist zu Abteilungsversammlungen einzuladen.
2. Die ordentliche Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in vereinsüblicher Weise unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitglieder der Abteilungsversammlung kann über den Internetauftritt der Hockeyabteilung (www.ktv-hockey.de) erfolgen.

3. Die Tagesordnung wird durch die Abteilungsleitung festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung können von Mitgliedern der Hockeyabteilung bis spätestens 3 Tage vor dem Termin der ordentlichen Abteilungsversammlung eingereicht werden.

§ 12 Beschlussfassung der Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Abteilungsleitungsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Ein Mitglied der Abteilungsleitung protokolliert die Abteilungsversammlung und deren Beschlüsse. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Abteilungsversammlungen sind nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse beschließt die Abteilungsversammlung.
5. Die Abteilungsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Die außerordentliche Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes von der Abteilungsleitung verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 11 und § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Struktur der Abteilungsarbeit

1. Der Schwerpunkt der Abteilung liegt in der sportlichen Förderung ihrer Mannschaften, der sportlichen und persönlichen Förderung ihrer Mitglieder, der Verbesserung und der Umsetzung von sportlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Hockeysports in Karlsruhe.
2. Die sportliche Ausrichtung und die Festlegung der sportlichen Ziele erfolgt innerhalb der einzelnen Mannschaften und aus diesen heraus in Abstimmung mit den jeweiligen Trainern, dem Sportwart. Kann bei diesem Abstimmungsprozess kein Konsens erzielt werden, entscheidet die Abteilungsleitung unter angemessener Berücksichtigung der Belange der jeweils betroffenen Mannschaft.
3. Der Sportwart - ggf. ein zu seiner Vertretung berufener Trainerkoordinator als Beisitzer der Abteilungsleitung - beruft regelmäßig, Trainersitzungen ein. Diese sollen zur Abstimmung von Trainingsinhalten, dem Coaching der Trainer etc. genutzt werden.
4. Zur Behebung von Problemen,, zur Schlichtung von Streitfällen zwischen jugendlichen Mitgliedern, Eltern und Trainern wird als Beisitzer der Abteilungsleitung ein „Mediator Jugend“ eingesetzt.
Daneben steht es den jugendlichen Mitgliedern frei, zusätzlich eigene Jugendvertreter zu bestimmen, die als Ansprechpersonen für den „Mediator Jugend“ fungieren.
5. Jeder Aktive ab einem Alter von 12 Jahren hat eine Schiedsrichterausbildung zu absolvieren und einen Schiedsrichterpass zu erwerben und an Auffrischungslehrgängen, die vom Schiedsrichterobmann bekannt gegeben werden, teilzunehmen. Es soll sichergestellt sein, dass in jeder Mannschaft, die am Spielbetrieb im Hockeybund Baden-Württemberg teilnimmt, eine

ausreichende Zahl von Schiedsrichtern vorhanden ist, um die der Abteilung obliegende Schiedsrichtergestellung bei Spielen / Spieltagen sicherstellen zu können. Stellt eine Mannschaft nicht ausreichend eigene Schiedsrichter und muss die Abteilung deshalb Strafen an den HBW zahlen, so kann die Abteilungsleitung die Mannschaft für die darauffolgende Saison vom Spielbetrieb des Verbandes zurückziehen.

6. Die Mitglieder unterstützen die Abteilung in ihrem Bestreben, den Hockeysport an Kindergärten und Schulen publik zu machen, um so regelmäßig Nachwuchsspieler für die Abteilung zu rekrutieren und diese dann in den Mannschaften zu integrieren.

§ 15 Ehrungen, Ernennungen

Die Abteilungsversammlung kann verdiente Mitglieder der Abteilung zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 16 Änderung der Abteilungssatzung

1. Die Abteilungssatzung kann nur durch die Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt eines Antrages zur Änderung der Abteilungssatzung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Abteilungsversammlung bekannt gegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur die Abteilungsleitung oder mindestens 15 stimmberechtigte Mitglieder.

§ 17 Auflösung der Abteilung

1. Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend. Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereins nach den dort geregelten Bestimmungen.
2. Das Vermögen fällt nach Auflösung der Hockeyabteilung an den Gesamtverein

§ 18 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Abteilungssatzung ändert die anlässlich der Abteilungsversammlung am 25.02.2011 beschlossene Satzung, die die Abteilungsordnung vom 21.01.2005 abgelöst hat. Die neue Satzung tritt in der hier vorliegenden Neufassung zum 24.02.2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 24.02.2015

Abteilungsleitung